

G E M E I N D E R E I C H E N B U R G

Kurtaxen - Reglement

KURTAXEN - REGLEMENT der Gemeinde Reichenburg

Die Gemeinde Reichenburg erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970, nachstehendes Kurtaxen-Reglement:

§ 1

Abgabepflicht

Wer in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Ferienwohnungen oder privaten Fremdenzimmern gegen Entgelt Gäste beherbergt, oder wer einen Campingplatz betreibt, hat die Kurtaxe zu entrichten.

Im weiteren unterliegen der Abgabepflicht Inhaber von Klubhäusern, privaten Plätzen für Wohnwagen sowie Eigentümer oder andere dinglich Berechtigte von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen.

§ 2

Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Militärperson im Dienst;
- b) Kinder unter 12 Jahren in Begleitung der Eltern;
- c) Personen, die sich beruflich am Ort aufhalten;
- d) Personen, die sich zu Ausbildungs- (nicht Fortbildungs-) zwecken am Ort aufhalten;
- e) Personen, die hier steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

§ 3

Teilweise Befreiung von der Abgabepflicht

Die Kurtaxe darf nur teilweise erhoben werden für:

- a) Kinder zwischen 12 und 16 Jahren;
- b) Schüler- und Lagerteilnehmer bis zu 16 Jahren, die geschlossen und unter Führung eines Lehrers oder einer Aufsichtsperson reisen;
- c) Gäste auf Campingplätzen

§ 4

Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht für Personen gemäss

§ 1	Fr. -.80
§ 3 a	Fr. -.40
§ 3 b	Fr. -.30
§ 3 c	Fr. -.40

§ 5

Pauschalierung der Kurtaxe

Der Gemeinderat ist in besonderen Fällen befugt, nach Anhören des Einwohner- und Verkehrsvereins mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.

§ 6

Bezugsstelle und Vollzug

Als Bezugsstelle für die Kurtaxe wird der Einwohner- und Verkehrsverein der Gemeinde Reichenburg bezeichnet. Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Vorstand des Einwohner- und Verkehrsvereins. Zur Durchführung von Kontrollen ist er berechtigt, eine eigens zu diesem Zwecke vom Gemeinderat auf jeweiligen 2 Jahre zu wählende dreiköpfige Kommission anzurufen. Diese Kommission besteht aus 1 Mitglied des Gemeinderates und 2 Mitgliedern des Einwohner- und Verkehrsvereins. Überdies ist die Bezugsstelle befugt, die Polizeistation Siebnen (Reichenburg) zu Kontrollfunktionen beizuziehen.

§ 7

Einzug und Veranlagung

Alle Abgabepflichtigen gemäss § 1 sind bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, gemäss den Anweisungen des Einwohner- und Verkehrsvereinsvorstandes und zu dessen Händen von ihren Gästen die Kurtaxe einzuziehen. Sie sind verpflichtet, die für den Einzug der Kurtaxe geltenden Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten und den Kontrollorganen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher, bzw. Berechnungsgrundlagen zu gewähren. Das betreffende Kontrollorgan ist über alle damit verbundenen Wahrnehmungen und Beobachtungen geschäftlicher Natur zu Stillschweigen verpflichtet. Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, diese Kontrollen durch ein anderes unparteiisches, anerkanntes Kontrollorgan auf ihre Kosten durchführen zu lassen.

Im Streitfall unterbreitet der Vorstand des Einwohner- und Verkehrsvereins die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser trifft eine Veranlagung.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen die Veranlagung des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 18. Juli 1951.

§ 9

Widerhandlungen

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. Das Bezirksamt Lachen trifft die Bussenverfü-

gungen nach Massgabe der Strafprozessordnung.

§ 10

Verwendung des ...

Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden. Über die Verwendung im einzelnen fasst der Einwohner- und Verkehrsverein Beschluss. Er hat dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung¹ und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz² sofort in Kraft. Es ist in jedem Hotel etc. an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

¹ Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Reichenburg am 2. Dezember 1973 angenommen.

² Vom Regierungsrat am 7. Januar 1974 genehmigt.